

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 48 -

Nr. 4

Dingolfing, 21. Februar

2007

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche
Wasserversorgung der Ortschaft Lengthal, Gemeinde Moosthenning, Landkreis
Dingolfing-Landau

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachtagung Personenstandswesen und Jahresmitgliederversammlung 2007

Vollzug der Jagdgesetze;
Öffentliche Hegechau 2007

42-863/3/1/1

Wasserrecht und Wasserversorgung;

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Lengthal, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing-Landau

mit 1 Lageplan

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.10.1976 wurde für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des damaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lengthalgruppe für die Versorgung der Ortschaft Lengthal ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Der Brunnen wurde bereits seit längerem nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt und nun an die Wasserwirtschaftsverwaltung als Beobachtungspegel abgegeben. Damit kommt eine künftige Nutzung der Versorgungsanlage für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr in Betracht. Das Landratsamt Dingolfing-Landau beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom **26.02.2007** bis **26.03.2007** bei der Gemeinde Moosthenning und beim Landratsamt Dingolfing-Landau ausliegen,

2. während der Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **09.04.2007**, Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Moosthenning oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1 (Zimmer 222) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,

3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

5.a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 13.02.2007

Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/2/1 E 146

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m Anlage III Ziffer 13.3.2 zum BayWG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

- Entnahme von max. 2.200.000 m³ Grundwasser pro Jahr für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dingolfing aus den Brunnen III, V, VI, VII, VIII, IX und XI auf den Grundstücken FINrn. 791/12, Gk. Dingolfing (Brunnen III), 926, Gk. Frauenbiburg (Brunnen V), 705/3, Gk. Frauenbiburg (Brunnen VI, VII und VIII) und 926, Gk. Frauenbiburg (Brunnen IX und XI)

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dies wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben.

Dingolfing, 13.02.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau

22-110/5 Wa

Fachtagung Personenstandswesen und Jahresmitgliederversammlung 2007

Die diesjährige Fachtagung findet zusammen mit der Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Bayerischen Standesbeamten vom 23. - 25. April 2007 in Gunzenhausen statt.

Nachdem die Frühjahrsdienstbesprechung aus organisatorischen Gründen entfällt, ist eine rege Teilnahme an der Fachtagung erwünscht. Der Besuch der Fachtagung liegt im dienstlichen Interesse, da die Sachvorträge und die Aussprache über Themen und aktuelle Fragen aus der Praxis für die tägliche Arbeit der Standesbeamten besondere Bedeutung haben. Wegen der Einzelheiten der Fachtagung darf auf die den Standesämtern bereits zugeleiteten Einladungsschreiben des Fachverbandes verwiesen werden.

Die Fachtagung ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 PStVollzV.

Der Besuch der gesamten Fachtagung wird mit 15 Punkten bewertet.

Dingolfing, 16.02.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau

31-753-3/3 Schr
Vollzug der Jagdgesetze;
öffentliche Hegeschau 2007

Allgemeinverfügung

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau

der BJV-Kreisgruppe Landau am 10. März 2007 um 18.00 Uhr im Gasthaus Schachtner, Oberhöcking, 94405 Landau

der BJV-Kreisgruppe Dingolfing am 23. März 2007 um 19.30 Uhr im Landgasthof Räucherhansl in Oberteisbach, 84130 Dingolfing

vorzulegen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dingolfing, den 19.02.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat